

Kran-Kontrollbuch

Bitte beachten Sie den DGUV Grundsatz 309-009 - Kran-Kontrollbuch:

Krannummer: _____

Form: _____

Betreiber: _____

Hersteller: _____

Krantyp: _____

Baujahr: _____

Grundsatz des Kran-Kontrollbuches:

1. Alle Kranführer und Kranführerinnen müssen arbeitstäglich den Zustand des Krans gewissenhaft in diesem Kontrollbuch dokumentieren und mit Datum, Name und Unterschrift versehen.
z. B. Kran ist in Ordnung; Datum, Name
oder: Hubseil zeigt einzelne Drahtbrüche, muss erneuert werden;
Datum, Name, Unterschrift
2. Kranführer und Kranführerinnen müssen vor Arbeitsbeginn die Funktion der Bremsen und der Notendhalteinrichtungen (Begrenzer) prüfen. Bei kabellos gesteuerten Kranen müssen sie die Zuordnung von Steuergerät und Kran prüfen. Sie müssen in das Kontrollbuch auch eintragen, dass keine Mängel festgestellt wurden.
3. Festgestellte Mängel oder notwendige Reparaturen sind sofort im Kontrollbuch einzutragen und dieses ist umgehend dem zuständigen Vorgesetzten vorzulegen. Dieser hat unter „Kenntnis genommen“ zu zeichnen und Instandsetzungen zu veranlassen.
4. Bei Kranführerwechsel muss der Kranführer oder die Kranführerin den Ablösenden über alle Einträge im Kontrollbuch informieren.
5. Die vom Unternehmen mit der Mängelbehebung beauftragte fachkundige Person muss die Behebung des Mangels in der Spalte „Erledigt am“ mit Datum, Namen und Unterschrift eintragen.

